

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

§ 19 Abs. 3 Nr. 1.b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Auszug aus der Betriebserlaubnis für nachträgliche Änderungen am Fahrzeug

Anlagen: 2 Muster

Frage oder Problemstellung:

Nach § 19 Abs. 3 Nr. 1.b erlischt die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs nicht, wenn der nachträgliche Ein- oder Anbau im Rahmen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder eines Nachtrags für das Fahrzeug genehmigt ist. Zum Nachweis muss der Führer eines entsprechend geänderten Fahrzeugs nach § 19 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) den Abdruck eines Auszugs der ABE mit sich führen.

Bei der Erstellung dieses Auszugs aus der Typgenehmigung treten immer wieder Fragen über die Art und Inhalt der erforderlichen Unterlagen auf.

Ergebnis:

Das Verfahren nach § 19 Abs. 3 Nr. 1.b StVZO ist gemäß § 19 Abs. 7 StVZO auch auf EG-Gesamtbetriebserlaubnisse anwendbar.

Es kann nur angewendet werden, wenn die betroffenen Ausrüstungen in der Typgenehmigung selbst oder in einer herangezogenen Systemgenehmigung beschrieben sind.

Der Genehmigungsinhaber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter kann beim Kraftfahrt-Bundesamt einen Auszug aus der Typgenehmigung beantragen.

Das hierfür erforderliche Gutachten ist nach dem Muster der Anlage 1 von einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zu erstellen. Dabei sind auch die Mitteilungen im Informationssystem Nr. 03-00 und 03-01 zu beachten.

Im Gutachten wird auf die Typgenehmigung und deren Änderungsstand Bezug genommen. Ist der betroffenen Sachverhalt lediglich in einer Änderung der Systemgenehmigung (Nachtrag ohne Erweiterungsnummer) enthalten, ist im Auszug aus der Typgenehmigung neben dem Stand der Typgenehmigung auch der betroffenen Änderungsstand der Systemgenehmigung aufzuführen.

Für die nachträgliche Änderung der Fahrzeuge gelten auch hier die Bedingungen der §§ 19 und 27 StVZO.

Ein- und Anbauten können vom Fahrzeughalter in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

Bei sicherheitsrelevanten Änderungen kann eine Ein- oder Anbauabnahme nach den Bedingungen des § 19 Abs. 3, Nr. 3. und 4. StVZO vorgeschrieben werden.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Der Ein- oder Anbau von Teilen mit Einbaubestätigung durch eine „Fachwerkstatt“ ist in dem Verfahren nach § 19 Abs. 3 und 4 StVZO nicht vorgesehen. Lediglich in den Fällen von Abgasreinigungssystemen kann der Einbau und die Einbaubestätigung durch eine anerkannte AU-Werkstatt vorgesehen werden.

Die nach diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen an den Fahrzeugen können auch rückwirkend genehmigt werden. Es ist dann in geeigneter Weise zu beschreiben, für welche Fahrzeuge früherer Genehmigungsstände die Änderungen noch erfolgen dürfen.

Sofern erforderlich, ist dem Fahrzeughalter eine geeignete Einbauanweisung mitzuliefern.

Der Fahrzeugführer hat in den Fällen des § 19 Abs. 3 Nr. 1.b den Auszug aus der Typgenehmigung und soweit erforderlich, die Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus mitzuführen.

Es wird empfohlen, die für dieses Verfahren notwendigen „Auszüge aus der Betriebserlaubnis“ durch den Technischen Dienst - entsprechend dem Muster der Anlage 2 - vorbereiten zu lassen.

Flensburg, 23.05.2005
412-090/600
Reimer Speck